



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:
Ev. Darlehnsgenossenschaft eG
Konto: 0012017
BLZ: 210 60237

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Wirtschaftsausschuss

Postfach 7121

24171 Kiel

Per E-Mail an

Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
s-rei/AS

Kiel,
13.12.2013



**Stellungnahme der Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Drucksache
18/918)**



Sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen Stellung nehmen zu können.

Im Namen Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein übermittle ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Selck
Vorsitzender



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:
Ev. Darlehnsgenossenschaft eG
Konto: 0012017
BLZ: 210 60237

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel
Per E-Mail an
Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
s-rei/AS

Kiel,
13.12.2013



**Stellungnahme der Wohlfahrtsverbände in Schleswig - Holstein
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Drucksache 18/918)**



Sehr geehrter Herr Vorsitzender Vogt,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen Stellung nehmen zu können.

Im Namen der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein übermittle ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung.

Stellungnahme

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft begrüßt den vorliegenden Entwurf, da er viele Anregungen der Stellungnahme der LAG der Freien Wohlfahrtspflege zum Gesetzesvorhaben 2012 aufnimmt. Der Entwurf stellt eine wesentliche Verbesserung des Spielerschutzes im Gegensatz zum bisherigen Gesetz dar. Insbesondere die Veränderungen in den §§ 3 und 4 bieten die Chance, die stetig weiter steigende Zahl der pathologisch Glückspielabhängigen stärker zu begrenzen und die räumliche Verbreitung des Angebots einzudämmen.

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft weist aber an dieser Stelle darauf hin, dass die alleinige Optimierung des SpielhG nicht die vorhandenen Probleme im Bereich der Spielverordnung und Gewerbeordnung beseitigt. Hier liegen die geräteseitigen Gefahren

und weitere strukturelle Regelungen, die zu einer höheren Gefährdung dem pathologischen Glücksspiel zu verfallen, führen.

Deshalb ist es dringend anzustreben die Spielverordnung und Gewerbeordnung auf der Bundesebene mit dem Ziel zu ergänzen

- die Spielfrequenzen zu regulieren –längere Mindestspielzeiten pro Spiel
- die Vorschreibung von Spielunterbrechungen
- ein Verbot von Automatikfunktionen (das Spielgerät spielt ohne Eingriff der Spielerin / des Spielers) einzuführen
- die Gewinn- und Verlustmöglichkeiten zu senken.

Fachleute und Betroffene fordern insbesondere wirkungsvolle Sperrsysteme und Registrierungsmöglichkeiten per Gesetz zu verordnen.

Darüber hinaus ist eine Abschöpfung des Gewinns und die Investition in die Präventions-, Beratungs- und Therapiearbeit zu fordern und im Sinne des Spieler- und Angehörigenschutzes sinnvoll einzusetzen.

Im Detail zum Gesetzesentwurf

Zu §2 Erlaubnis

Es ist zu empfehlen, den Absatz 4 um das Kriterium der „Freizeitspiele ohne Gewinnmöglichkeit“ zu ergänzen.

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft hält es für äußerst unglücklich und schädlich, dass in Spielhallen vermehrt auch Spielmöglichkeiten ohne Gewinnmöglichkeit existieren. Diese ziehen ein Freizeitklientel in eine Spielstätte (die primär an einem gewinnorientierten Geschäft mit Automatenspielen interessiert ist) und verlocken zu Gewinnspielen. Eine strikte Trennung ist hier erforderlich, um keine Anreize zum Automatenspiel zu geben und Freizeitspiel ohne Gewinnspielmöglichkeit klar abzugrenzen.

In §2 Abs. 4, 3. ist eine Präzisierung des Begriffes „übermäßige Ausnutzung des Spielbetriebs“ sinnvoll.

Zu §3 Anforderung an die Einrichtung und den Betrieb

Abs. 4: Die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Aufstellung von Spielmöglichkeiten ohne Gewinn ist in die Liste mit aufzunehmen (siehe Kommentar zu §2).

Zu §4 Verbot des Angebots von Speisen und alkoholischen Getränken, Rauchverbot

Zusätzlich zum sehr sinnvollem Verbot der Speisenausgabe und dessen Verzehr sollte in Abs. 2 die Ausnahmeregelung für Unternehmen unter 75 qm Grundfläche gestrichen werden.

Zu §5 Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

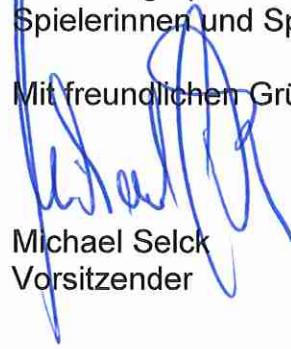
Abs. 1: Es ist festzuschreiben, dass die Schulungen von anerkannten externen, Hersteller- und Betreiberunabhängigen Stellen durchzuführen sind. Die Schulung des Personals ist nachzuweisen.

Abs. 2: Eine klare Aussage zu einer Ausweisungspflicht der in Frage kommenden Personengruppe ist sinnvoll, solange ein Freischaltungssystem an den Geräten nicht

vorgeschrieben ist.

Der Paragraph sollte in der Hinsicht ergänzt werden, dass sichtbar alkoholisierte Spielerinnen und Spieler der Zutritt und das Spiel verwehrt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Selck
Vorsitzender